Prüfungsbericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses

für das Haushaltsjahr 2020

Stadt Hartenstein

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ... 4
1. Prüfungsauftrag ... 6
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung ... 6
2.1. Gegenstand der Prüfung ... 6
2.2. Art und Umfang der Prüfung ... 7
3. Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse ... 9
4. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung ... 11
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ... 11
4.1.1. Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ... 11
4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen ... 11
4.1.3. Jahresabschluss ... 12
4.1.4. Rechenschaftsbericht ... 13
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses ... 13
4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses ... 13
4.2.2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen ... 13
5. Haushaltsplan und Haushaltsdurchführung ... 15
5.1. Haushaltsplan ... 15
5.1.1. Haushaltssatzung ... 15
5.1.2. Stellenplan ... 16
5.1.3. Finanzplan und Investitionsprogramm ... 17
5.1.4. Vorbericht ... 17
5.1.5. Zwischenbericht ... 18
5.2. Haushaltsdurchführung ... 18
5.2.1. vorläufige Haushaltsführung ... 18
5.2.2. Leistungsentgelt ... 18
5.2.3. Belegprüfungen ... 19
5.2.4. Abweichungen vom Haushaltsplan ... 19
5.2.5. Beteiligungen und Beteiligungsbericht ... 19
6. Aufgliederung und Erläuterungen zum Jahresabschluss ... 21
6.1. Ergebnisrechnung ... 21
6.2. Finanzrechnung ... 23
6.3. Vermögensrechnung ... 24
6.3.1. Anlagevermögen ... 24

6.3.2. Umlaufvermögen 35
6.3.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 37
6.3.4. Eigenkapital 38
6.3.5. Sonderposten 39
6.3.6. Rückstellungen 40
6.3.7. Verbindlichkeiten 41
6.3.8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 42
6.4. Anhang 43
6.5. Rechenschaftsbericht 43
7. Prüfungsvermerk 43

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
EW	Einwohner
f.	folgend
ff.	fortfolgend
FRL KStB	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger
GBO	Grundbuchordnung
ggf.	gegebenenfalls
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HHJ	Haushaltsjahr
HHS	Haushaltssatzung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer e.V.
JA	Jahresabschluss
KBE	Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM
lit.	littera/Buchstabe
Nr.	Nummer
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
S.	Satz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft
SächsKomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen
SächsVergabeG	Sächsisches Vergabegesetz
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
TVöD-V	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
u. a.	unter anderem
u. a. m.	und anderes mehr
usw.	und so weiter
v. H.	von Hundert
vgl.	vergleiche
VJ	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZV KISA	Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen

1. Prüfungsauftrag

Der Stadtrat der Stadt Hartenstein hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 der Zweckvereinbarung zur Übernahme der örtlichen Prüfung gemäß §§ 104 und 106 Abs. 1 SächsGemO durch das Örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. zum 01.09.2020 zugestimmt.

Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung erfolgte die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 entsprechend den gesetzlichen Regelungen der SächsGemO.

Über das Ergebnis der Prüfung berichtet dieser Prüfungsbericht gemäß § 104 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1. Gegenstand der Prüfung

Der Prüfungsgegenstand richtet sich nach §§ 88, 88c SächsGemO i. V. m. § 10 Abs. 1 SächsKomPrüfVO. Danach ist Gegenstand der Prüfung

- der Jahresabschluss,
- der Anhang, einschließlich seiner Anlagen,
- der Rechenschaftsbericht.

Der Bürgermeister der Stadt Hartenstein trägt die Verantwortung für die korrekte Rechnungslegung sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung und den daraus zu erstellenden Jahresabschluss, Anhang und Rechenschaftsbericht sowie für die uns erteilten Auskünfte und Unterlagen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamts war es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben. Dabei ist gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Prüfungsgrundlagen waren die zum Zeitpunkt der Erstellung des JA aktuellen Rechtsnormen einschließlich weiterführender Bestimmungen, Hinweise, Richtlinien, Erlässe u. a. m. Im Rahmen der Prüfung wurden die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die sie

ergänzenden Satzungen und Dienstanweisungen über den JA sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Der JA wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung aufgestellt.

2.2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde nach den rechtlichen Vorschriften und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien vorgenommen.

Danach ist die Prüfung des JA so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Unrichtigkeiten und Verstöße gelten als wesentlich, wenn sie wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung für die Stadt haben bzw. die wirtschaftliche Entscheidung der Stadt beeinflussen können.

Die Schwerpunkte der Prüfung bestimmen sich durch die Wesentlichkeit bzw. Bedeutung des Prüfungsthemas für ein zutreffendes Gesamturteil. Unterschiedliche Prüfungsmethoden (Einzelfall-, Voll-, Stichprobenprüfung, Checklisten) fanden Anwendung und wurden zum Teil miteinander kombiniert. Darüber hinaus flossen die Bestimmungen der §§ 11 ff. SächsKomPrüfVO hinsichtlich förmlicher, rechnerischer und sachlicher Prüfung in das Prüfgeschehen ein. Bei der Auswahl der Stichproben wurde hauptsächlich die quantitative Wesentlichkeit zugrunde gelegt.

Die Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verwaltung.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden gesetzt:

- Erlass der Haushaltssatzung, vorläufige Haushaltsführung, Abweichungen vom Haushaltsplan;
- Vollständigkeit des JA, insbesondere seiner Bestandteile;
- wesentliche Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie der korrespondierenden Sonderposten in Stichproben; Ordnungsmäßigkeit der Bewertung (inkl. einer ausreichenden und angemessenen Dokumentation derselben),
- Veränderungen innerhalb der Finanzanlagen
- vollständige und zutreffende Erfassung und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung der Veränderungen des Basiskapitals, der Rücklagen und der Fehlbeträge

- Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit der Erträge und Aufwendungen innerhalb der Ergebnisrechnung, insbesondere im Hinblick auf die Periodenabgrenzung
- zutreffende Erfassung der Ein- und Auszahlungen innerhalb der Finanzrechnung

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Die Posten des JA wurden anhand von Belegnachweisen, Vertragsunterlagen, Nebenbüchern (u. a. Anlagenbuchwerk, Sonderposten, Debitoren, Kreditoren), Verwendungsnachweisen, Prüfvermerken, Fördermittelbescheiden und sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen der Stadt Hartenstein geprüft.

Bei den Zugängen im Anlagevermögen wurden in Stichproben insbesondere die korrekte Festlegung von Nutzungsdauern, die zutreffende Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht aktivierungsfähigem Erhaltungsaufwand sowie die richtige vermögensgegenstandsgenaue Zuordnung von Sonderposten geprüft.

Die Prüfung des Bestandes an liquiden Mitteln sowie die Prüfung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurde anhand der vorgelegten Kreditverträge, Tilgungspläne sowie Kontennachweise vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie der Verbindlichkeiten wurde sich durch analytische Prüfungshandlungen überzeugt. Die bewusste Stichprobenauswahl erfolgte nach den Kriterien der Wesentlichkeit.

Die Rückstellungen wurden auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch Unterlagen und Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen geprüft.

Die Posten der Ergebnisrechnung wurden durch Abgleich mit den jeweiligen Verträgen, Bescheiden bzw. Belegen in Stichproben geprüft. Insbesondere wurden die Erträge und Aufwendungen im Rahmen des Finanzausgleiches einschließlich der Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie die Erträge und Einzahlungen aus Dividenden abgestimmt.

Das Örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. ist davon überzeugt, dass die vorgenommene Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch den mit der Erstellung des Jahresabschlusses von der Stadt Hartenstein beauftragten Dritten erteilt. Der Bürgermeister der Stadt Hartenstein hat die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Die Prüfung erfolgte nach Schwerpunkten und in Stichproben. Aus der sich daraus ergebenden Beschränkung der Prüfungsfeststellungen und Folgerungen kann nicht darauf geschlossen werden, dass die Stadt in den nicht angesprochenen Bereichen fehlerfrei gehandelt hat.

Gemäß §§ 8, 10 SächsKomPrüfVO beinhaltet der vorliegende Prüfbericht nur wesentliche Aussagen und Feststellungen im Rahmen des Prüfungszwecks, einschließlich der dazu erforderlichen Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt.

Die örtliche Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen vom 28.11.2025 bis 26.01.2026 und wurde mit der Erstellung des Prüfberichtes am 27.01.2026 beendet.

3. Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Im JA wurden folgende wesentliche Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

Im Vergleich zum Planansatz konnte das veranschlagte Ergebnis deutlich übertroffen werden. Die Stadt Hartenstein schließt das HHJ 2020 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 834.834,37 EUR ab. Dieses Ergebnis liegt mit 641.503,10 EUR über dem Planansatz. Das Sonderergebnis schließt ebenfalls mit einem Überschuss in Höhe von 146.718,59 EUR ab. Dieser liegt ebenfalls mit 161.218,59 EUR über dem ursprünglich geplanten Fehlbetrag von 14.500,00 EUR. Das Gesamtergebnis beläuft sich somit auf 981.552,96 EUR und übertrifft das fortgeschriebene geplante Ergebnis in Höhe von 178.831,27 EUR um 802.721,69 EUR.

Die Stadt Hartenstein konnte die Abschreibungen für das Vermögen vollständig erwirtschaften.

Die Ergebnisverbesserung im ordentlichen Ergebnis wurde durch Mehrerträge in Höhe von 83.412,90 EUR und Minderaufwendungen in Höhe von 558.090,20 EUR erreicht.

Im Prüfungsjahr waren – abweichend vom Vorjahr – bei den Steuern und ähnlichen Abgaben keine Mehrerträge zu verzeichnen. Die Mehrerträge konzentrierten sich vielmehr auf die sonstigen ordentlichen Erträge und beliefen sich dort insgesamt auf 163.395,4 EUR. Die Mehrerträge in den sonstigen ordentlichen Erträgen resultierten insbesondere aus Zuschreibungen sowie aus Erträgen aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten. Darüber hinaus wurden in der Ergebnisrechnungsposition Kostenerstattungen und Kostenumlagen Mehrerträge in Höhe von 39.163,04 EUR festgestellt. Weitere Mehrerträge entfielen auf die Position Zinsen und sonstige Finanzerträge in Höhe von 4.361,61 EUR sowie auf die aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 503,63 EUR. Diesen Mehrerträgen standen Mindererträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 8.815,08 EUR, bei den Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelösten Sonderposten in Höhe von 74.761,23 EUR und bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 26.097,82 EUR sowie bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 14.336,67 EUR gegenüber. Insgesamt konnten die festgestellten

Mehrerträge die Mindererträge kompensieren, sodass im Vergleich zur Planung mehr Erträge als vorgesehen erwirtschaftet wurden.

Im Bereich der Aufwendungen waren im Prüfungsjahr Mehraufwendungen lediglich in zwei Ergebnisrechnungspositionen festzustellen. Diese betrafen zum einen die Personalaufwendungen in Höhe von 17.920,65 EUR sowie zum anderen die Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 110.693,74 EUR. Diesen Mehraufwendungen standen Minderaufwendungen in mehreren Positionen gegenüber. Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ergaben sich Einsparungen in Höhe von 145.875,70 EUR. Die größte Entlastung war bei den Transferaufwendungen sowie den Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsfördermaßnahmen zu verzeichnen. Hier beliefen sich die Minderaufwendungen auf 482.510,60 EUR. Des Weiteren wurden bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen Minderaufwendungen in Höhe von 57.801,76 EUR festgestellt. Auch bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen ergaben sich Minderaufwendungen in Höhe von 516,53 EUR. Insgesamt konnten die festgestellten Minderaufwendungen die Mehraufwendungen deutlich kompensieren. In Verbindung mit den im Ertragsbereich erzielten Mehrerträgen führte dies dazu, dass insgesamt ein deutlich verbessertes ordentliches Ergebnis erwirtschaftet werden konnte.

Im Sonderergebnis bilden sich die außergewöhnlichen Vorgänge des Prüfungsjahres ab. Bei den außerordentlichen Erträgen (Ist: 358.796,77 EUR; Plan: 1.050,00 EUR) waren insbesondere sonstige außergewöhnliche Erträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Höhe von 351.070,97 EUR zu verzeichnen. Darüber hinaus ergaben sich Erträge aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 5.396,00 EUR sowie Spenden in Höhe von 2.178,19 EUR.

Den außerordentlichen Erträgen standen außerordentliche Aufwendungen (Ist: 212.078,18 EUR; Plan: 15.550,00 EUR) gegenüber. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 110.599,87 EUR festgestellt. Weitere außerordentliche Aufwendungen ergaben sich aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 93.740,35 EUR sowie aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 4.898,52 EUR. Weiterhin wurden außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund dauerhafter Wertminderung in Höhe von 2.789,44 EUR erfasst.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt 1.169.561,14 EUR. Dieser reicht folglich aus, die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 52.953,92 EUR sowie die geleistete außerordentliche Tilgung in Höhe von 1.059.077,29 EUR zu decken und darüber hinaus noch geringfügige Finanzmittel für die Investitionstätigkeit zu erwirtschaften.

Die Investitionsauszahlungen umfassen im Jahr 2020 960.350,21 EUR und betragen damit 210,74 EUR/EW bei einer EW-Zahl von 4.557 zum 30.06.2019. Damit haben sich diese im Vergleich zum Vorjahr etwas verringert. Die Investitionsauszahlungen betrafen insbesondere den

Neubau der Mensa in der Oberschule, die Sanierung des Innenhofs der Kita Kichererbsen, einen Kiosk im Freibad sowie die Anschaffung diverser beweglicher Vermögensgegenstände wie beispielweise Spielplatzgeräte aber auch bewegliche Gegenstände im Zusammenhang mit dem Digitalpakt.

Kredite zur Finanzierung der Investitionen mussten nicht aufgenommen werden. Der Schuldenstand gegenüber Kreditinstituten beträgt zum Jahresende 0,00 EUR.

Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden. Die Liquidität war über das gesamte Haushaltsjahr gesichert. Der Zahlungsmittelbestand der Stadt beträgt zum Bilanzstichtag 4.196.354,23 EUR. Es erfolgte ein Abfluss an liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag im Vergleich zum 31.12.2019 in Höhe von 501.143,01 EUR.

4. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung

4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1. Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Der durch uns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 30.09.2024 versehene JA 2019 wurde vom Stadtrat am 05.11.2024 festgestellt. Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt „Hartensteiner Stadtanzeiger“ Nummer 11/2024 vom 28.11.2024 sowie mittels Aushang. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme wurde hingewiesen. Die Auslegung erfolgte ab dem 02.12.2024 unbefristet. Mit Schreiben vom 10.12.2024 erhielt die RAB des Landratsamts Zwickau den JA zur Kenntnis. Das Feststellungsverfahren zum JA 31.12.2019 ist somit beendet.

4.1.2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des kommunalen Kontenrahmens für den Freistaat Sachsen erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der JA wurde aus der Buchführung im Wesentlichen zutreffend entwickelt und von dem durch die Stadt Hartenstein beauftragten Dritten erstellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Kapitalposition, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt Hartenstein getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die von der Stadt Hartenstein eingesetzte Software „IFRSachsen.Ki-Sa in der Version 4.1“ wurde von der SAKD gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO für den Zeitraum 16.03.2021 – 15.03.2025 zugelassen. Der JA 2020 wurde jedoch auch mit Buchungen, welche über den Zeitraum hinaus getätigt wurden, erstellt. Bei der Verfahrensübersicht der SAKD war bis zum Abschluss der Prüfung keine weitere Verfahrensprüfung einer aktuelleren Version ersichtlich.

Hinweis:

Die Stadt Hartenstein sollte sich mit dem jeweiligen Programmanbieter in Verbindung setzen, um abzuklären, ob und wann es eine aktuellere Version geben wird, welche durch die SAKD zu prüfen ist.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung der Buchführung und des Jahresabschlusses.

4.1.3. Jahresabschluss

Die Bestandteile des JA (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) gemäß § 88 Abs. 2 SächsGemO liegen vor. Die Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden sowie die Kapitalposition und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken nach § 41 Abs. 1 Nr. 1-9 SächsKomHVO wurden Rückstellungen gebildet.

Auf die Erstellung des Anhangs hat die Stadt gemäß § 88 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 SächsGemO verzichtet. Die Anlagen zum Anhang (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen) wurden erstellt und dem JA beigefügt. Sie entsprechen den Regelungen des § 54 SächsKomHVO.

Der JA mit seinen 3 Bestandteilen Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung entspricht unter Zugrundelegung der Wesentlichkeitsgrundsätze sowie unter Einbeziehung der von der Stadt Hartenstein beschlossenen Erleichterungen, den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Der JA ist gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des HHJ aufzustellen und nach der örtlichen Prüfung bis zum 31. Dezember des Folgejahres festzustellen.

Feststellung:

Die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2020 wurden von der Stadt Hartenstein nicht eingehalten. Künftig ist auf eine fristgemäße Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse zu achten.

4.1.4. Rechenschaftsbericht

Auf die Erstellung des Rechenschaftsberichtes hat die Stadt gemäß § 88 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 SächsGemO verzichtet.

4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der JA vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und unter Zugrundelegung der Wesentlichkeitsgrundsätze sowie der durch die Stadt Hartenstein beschlossenen Erleichterungen, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Stadt hat auf die Erstellung des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes gemäß § 88 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 SächsGemO verzichtet. Insoweit kann durch die örtliche Rechnungsprüfung hierzu keine Beurteilung abgegeben werden.

Die Stadt nahm weiter Erleichterungen zur Aufstellung des JA 2020 gemäß § 63 Abs. 9 SächsKomHVO in Anspruch. Diese führen unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrundsätze aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung zu keiner Einschränkung der Gesamtaussage des JA 2020.

4.2.2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die im Haushaltsjahr ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die folgenden wertbestimmenden Faktoren sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des JA besonders zu erwähnen:

1. Die Stadt machte von den mit der Zweiten Verordnung des SMI zur Änderung der SächsKomHVO zugelassenen formellen und materiell-rechtlichen Erleichterungen zur Aufstellung der JA bis 2020 vom 18.03.2022 sowie den eingeräumten Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 SächsGemO Gebrauch. Der Inanspruchnahme der Erleichterungsmöglichkeiten liegt ein Beschluss des Stadtrates der Stadt Hartenstein vom 03.05.2022 – Beschluss-Nr. SR VI.176/2022 zugrunde. Danach verzichtet die Stadt Hartenstein bei der Aufstellung der JA für die HHJ 2017 bis 2020

   - gemäß § 88 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 SächsGemO auf die Erstellung des Anhangs und Rechenschaftsberichtes und

   - gemäß § 63 Abs. 9 Nr. 3, 4, 7 und 8 SächsKomHVO

   - auf die körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen,
   - auf die außerplanmäßigen Ab- und Zuschreibungen von Vermögensgegenständen im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme,

- auf die Wertberichtigungen von Forderungen und
- auf die Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren.

2. Die Stadt Hartenstein wendet für die Wertermittlung der Beteiligung an den Zweckverbänden die Eigenkapitalspiegelmethode an. Im Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 sind innerhalb der Erträge 93.303,96 EUR erfasst, die sich ausschließlich aus der Folgebewertung der Eigenkapitalspiegelmethode ergeben. Hinsichtlich dieser Erträge handelt es sich um nicht zahlungswirksame Vorgänge, sie führen damit nicht zu einem Zufluss bzw. Abfluss an liquiden Mitteln.

3. Gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO dürfen Fehlbeträge, die aus Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, mit dem Basiskapital verrechnet werden. Die Stadt Hartenstein übte im HHJ 2020 dieses Wahlrecht nicht aus.

4. Grundstücksverwaltung
   Geprüft wurden drei Sachverhalte. Zwei Sachverhalte ergaben sich aufgrund der Berücksichtigung von Fortführungsnachweisen. Dabei wurden einzelne Flurstücke zu einem Gesamtflurstück verschmolzen. In beiden Fällen waren keine Flächendifferenzen zu verzeichnen. Die Buchwerte ergeben sich aus der jeweiligen Nutzungsart des Flurstücks. Bei dem dritten Sachverhalt handelt es sich um einen Grundstückstausch. Dabei tauschte die Stadt ein Flurstück gegen ein wertgleiches Flurstück, sodass der Abgang und Zugang im Anlagevermögen gleich war. Die Stadt achtete darauf, dass es zu keiner Unterwert-Veräußerung (vgl. § 90 SächsGemO) kam.

5. Baumaßnahmen
   Im Jahr 2020 ist die Aktivierung der Baumaßnahme „Sanierung Innenhof“ der Kindertagesstätte „Kichererbsen“ hervorzuheben. Dabei wurde der Innenhof grundlegend saniert, sodass es sich hierbei um ein neues Anlagegut handelt. Diese Maßnahme wurde über die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 10. April 2012 gefördert. Weitere Kosten wurden für den Neubau der Mensa in der Oberschule aufgewendet. Diese Maßnahme befindet sich aber noch in der Bauphase und wird bilanztechnisch im Jahr 2020 unter der Bilanzposition der Anlagen im Bau geführt.

6. Bewegliches Vermögen
   Die Stadt Hartenstein erwarb im Jahr 2020 Spielgeräte für Spielplätze. Darüber hinaus wurden im Zuge des Digitalpakts neben den kleineren baulichen Eingriffen auch diverse bewegliche Gegenstände angeschafft.

Die Nutzungsdauern der einzelnen Vermögensgegenstände wurden ordnungsgemäß nach der Abschreibungstabelle der SächsKomHVO ermittelt, die Sonderposten entsprechend dem Anlagegut zugeordnet und in gleicher Nutzungsdauer aufgelöst.

Hinweise und Empfehlungen zu den jeweiligen aufgeführten Maßnahmen werden unter dem Punkt 6.3 aufgeführt und näher erläutert.

5. Haushaltsplan und Haushaltsdurchführung

5.1. Haushaltsplan

5.1.1. Haushaltssatzung

Das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung richtet sich nach § 76 SächsGemO.

Danach ist der Entwurf der HHS an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Einwohner und Abgabepflichtige haben für die Dauer von 14 Arbeitstagen die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Auf diese Frist ist in der ortsüblichen Bekanntgabe hinzuweisen. Sie beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Entwurf öffentlich ausliegt oder elektronisch zur Verfügung steht.

Der Entwurf der HHS lag in der Zeit vom 18.11.2019 bis zum 28.11.2019 öffentlich aus. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte mittels Veröffentlichung im „Hartensteiner Stadtanzeiger“ Nr. 23 am 14.11.2019. Einwohner und Abgabepflichtige hatten die Gelegenheit, in der Zeit vom 18.11. – 06.12.2019 Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Die vom Stadtrat beschlossene HHS ist der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des HHJ vorzulegen.

<u>Feststellung:</u>

Diese Frist konnte von der Stadt Hartenstein für den Haushalt 2020 nicht eingehalten werden. Auf einen rechtzeitigen Erlass der Haushaltssatzung ist künftig zu achten.

Die HHS für das Jahr 2020 wurde vom Stadtrat am 10.12.2019 beschlossen. Die Vorlage an die RAB des Landratsamts Zwickau erfolgte am 17.12.2019.

Die HHS enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Durch die RAB des Landratsamts Zwickau wurde die Rechtmäßigkeit der HHS 2020 mit Bescheid vom 09.01.2020 bestätigt.

Folgende Festsetzungen wurden mit der HHS 2020 beschlossen:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.764.150 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.471.000 EUR

Ordentliches Ergebnis von		293.150 EUR
Sonderergebnis von		500 EUR
Gesamtergebnis von		293.650 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		586.200 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	./.	984.150 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	./.	1.113.000 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes von	./.	1.510.950 EUR

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wurde auf 500.000 EUR festgesetzt.

Die Höhe des Kassenkredits liegt im Bereich des genehmigungsfreien Betrages von 1/5 der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Die festgesetzten Hebesätze der Realsteuern wurden gegenüber 2019 nicht verändert und betragen:

Grundsteuer A	320 v. H.
Grundsteuer B	440 v. H.
Gewerbesteuer	400 v. H.

Die öffentliche Bekanntmachung der HHS erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt „Hartensteiner Stadtanzeiger“ am 23.01.2020. Die HHS und der Haushaltsplan lagen in der Zeit vom 27.01.2020 bis 04.02.2020 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die vorläufige Haushaltsführung kam damit bis zum 04.02.2020 zum Tragen.

5.1.2. Stellenplan

Die Stadt bestimmt im Stellenplan die Stellen ihrer Bediensteten, die für die Erfüllung der Aufgaben im HHJ erforderlich sind (vgl. § 63 S. 1 SächsGemO).

Der Stellenplan der Stadt Hartenstein weist für das HHJ 2020 22,62 VZÄ (ohne Bürgermeister) aus. Im Vergleich zu 2019 haben sich damit die im Stellenplan ausgewiesenen VZÄ nicht verändert. Bei einer Einwohnerzahl von 4.557 zum 30.06. des Vorjahres sind dies 4,96 VZÄ pro

1.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Hartenstein geringfügig über dem Grenzwert des empfohlenen Richtwertes von 4,9 VZÄ pro 1.000 Einwohner für die Personalausstattung gemäß Abschnitt I zu § 72 SächsGemO Ziffer 2 lit. c) aa) VwV KomHWi. Die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen zum 30.06.2019 betrug 21,92 VZÄ und lag damit innerhalb der im Stellenplan 2020 ausgewiesenen Stellen.

5.1.3. Finanzplan und Investitionsprogramm

Grundlage für die Haushaltswirtschaft einer Stadt ist die fünfjährige Finanzplanung. Das laufende HHJ ist dabei das erste Planjahr. Somit ist für das Planjahr 2020 der Finanzplanzeitraum 2019 bis 2023 zugrunde zu legen.

In der Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen (vgl. § 80 Abs. 1, 2, 3 SächsGemO).

Ausweislich der mittelfristigen Planung gelingt es der Stadt in den Jahren 2021 bis 2023, einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu erreichen. Die Stadt Hartenstein ist somit in der Lage, die veranschlagten Aufwendungen für die planmäßigen Abschreibungen zu erwirtschaften. Die Finanzplanung sieht für die Planjahre 2021 bis 2023 einen stetigen Zufluss an liquiden Mitteln vor. Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Finanzplanzeitraumes wird demnach voraussichtlich 4.445,6 TEUR betragen. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht in der mittelfristigen Planung in allen Jahren aus, Mittel für Investitionen zu erwirtschaften. Im Jahr 2020 plant die Stadt die letzten Sondertilgungen, sodass sie ab dem Jahr 2021 schuldenfrei ist. Weitere Kreditaufnahmen sind im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

Dem Finanzplan war ein Investitionsplan beigefügt. Der Investitionsplan wies die vorgesehenen Investitionen für 2019 und 2020 aus und nahm auch Planungen für die Folgejahre vor. Kreditneuaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen wurden nicht veranschlagt. Die ordentliche Tilgung wird planmäßig fortgesetzt. Darüber hinaus sind Sondertilgungen von Krediten nach Auslaufen der Zinsbindungsfrist im Jahr 2020 vorgesehen.

5.1.4. Vorbericht

Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der gesamten Haushaltswirtschaft der Stadt unter Einbeziehung der haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen der Formen kommunaler Zusammenarbeit sowie unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und des privaten Rechts (vgl. § 6 SächsKomHVO).

Im Vorbericht der Stadt Hartenstein erfolgte für wesentliche Positionen eine Gegenüberstellung der Planung des HHJ 2020 mit den Vorjahren. Im Vorbericht wurden die gebildeten Produkte und Teilhaushalte vorgestellt und auch Schlüsselprodukte aufgezeigt. Es erfolgte die

Darstellung der wichtigsten Investitionen. Auf die mittelfristige Finanzplanung, die Darstellung der Entwicklung des Gesamtergebnisses, des Basiskapitals, der Rücklagen, der Verschuldung und der Liquidität wurde nicht bzw. nur teilweise eingegangen.

Hinweis:

Bereits in den Vorjahren wurde auf die Unvollständigkeit des Vorberichtes hingewiesen. Aufgrund der Rückstände der Aufstellung und Feststellung der JA ist die Beachtung des Hinweises allerdings nicht in dem, dem JA folgenden Planjahr umsetzbar. Eine mögliche Umsetzung ist frühestens mit der Haushaltsplanung 2021 realisierbar (erster Prüfungshinweis örtliche Prüfung JA 2015 im Jahr 2020).

5.1.5. Zwischenbericht

Der Bürgermeister hat den Stadtrat und die RAB in der Mitte des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere bei der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Einzahlungen und Auszahlungen, der Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen, dem Schuldenstand der Stadt, zu unterrichten.

Die Berichterstattung erfolgte zum 30.06.2020 im Stadtrat am 01.09.2020. Die Information an die RAB erfolgte mit Schreiben vom 10.09.2020. Der Bericht enthielt die geforderten Angaben.

5.2. Haushaltsdurchführung

5.2.1. vorläufige Haushaltsführung

Wie bereits unter Punkt 5.1.1 ausgewiesen, waren in der Zeit vom 01.01. bis 04.02.2020 die Gesetzlichkeiten der vorläufigen Haushaltsführung zu beachten. In dieser Zeit darf die Stadt nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Als Prüfungsgrundlage wurden die Einzelbuchungen des oben genannten Zeitraums in den Zeitbüchern stichprobenartig überprüft.

Die stichprobenartige Prüfung der Einzelbuchungen im Zeitbuch ergab keine Feststellungen.

5.2.2. Leistungsentgelt

Die leistungs- und erfolgsorientierte Bezahlung soll dazu beitragen, die öffentlichen Dienstleistungen zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. Ab dem 1. Januar 2007 wurde ein Leistungsentgelt eingeführt. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt (vgl. § 18 TVöD-V).

Die Stadt Hartenstein ist nicht tarifgebunden. Auf eine Prüfung wurde daher verzichtet.

5.2.3. Belegprüfungen

Für die während der örtlichen Prüfung von uns vorgenommene Prüfung der Dokumentation der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der Zahlungsanordnung mussten keine Feststellungen getroffen werden. Den Belegen waren begründete Unterlagen entsprechend beigefügt.

5.2.4. Abweichungen vom Haushaltsplan

Auch bei noch so sorgfältiger Aufstellung des Haushaltsplanes kann sich bei dessen Ausführung ein nicht vorhersehbarer oder höherer Ausgabenbedarf ergeben. Nicht in jedem Fall ist der Erlass einer Nachtragssatzung erforderlich. Nach § 79 SächsGemO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unter den dort aufgeführten Voraussetzungen zulässig.

Die Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind in der Hauptsatzung der Stadt geregelt.

Durch die mit der Haushaltsplanung gebildeten Budgets ist bereits eine hohe Deckungsfähigkeit gegeben. Des Weiteren lagen auch Genehmigungen für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, welche nicht durch die Budgetierung erfasst wurden, vor. Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellungen.

5.2.5. Beteiligungen und Beteiligungsbericht

Die Stadt Hartenstein ist an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM beteiligt und sie ist Mitglied in vier Zweckverbänden. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne der Beteiligungen sieht die Stadt Hartenstein weiterhin als stabil an. Derzeit ist die Gewinnausschüttung der enviaM nahezu konstant. Wie bereits im Jahr 2019 erhielt die Stadt durch die KBE auch im Jahr 2020 eine Dividende in Höhe von 51.304,99 EUR ausgezahlt. Finanzielle Risiken ergeben sich aus Sicht der Stadt Hartenstein durch den Verschuldungsanteil an den Krediten des RZV Zwickau/Werdau und einer möglichen Umlageerhebung durch den ZV KISA.

Gemäß § 99 Abs. 2 S. 1 SächsGemO ist dem Stadtrat jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Feststellung:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Hartenstein für das Haushaltsjahr 2019 wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 04.05.2021 vorgestellt. Die Vorlage an den Stadtrat erfolgte damit nicht fristgerecht. Die Einhaltung der Frist nach § 99 Abs. 2. S. 1 SächsGemO ist künftig zu beachten.

Der Beteiligungsbericht hat die in § 99 Abs. 2 S. 2 SächsGemO aufgeführten Mindestangaben zu enthalten. Des Weiteren sind dem Bericht als Anlage die in § 99 Abs. 2 S. 2 aufgeführten Mindestangaben für die Zweckverbände, deren Mitglied die Stadt ist, sowie deren Beteiligungsberichte beizufügen (vgl. § 99 Abs. 2 S. 3 SächsGemO).

Feststellung:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Hartenstein enthielt nicht alle der gesetzlich geforderten Mindestangaben nach § 99 Abs. 2 S. 2 SächsGemO. So fehlte es unter anderem an einem Lagebericht, der den Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird. Ausführungen zu Unternehmensvorgängen von besonderer Bedeutung, die während des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind, sowie Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung der Unternehmen im kommenden Geschäftsjahr konnten dem Bericht nicht entnommen werden (vgl. § 99 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SächsGemO).

Auch die Finanzbeziehungen zwischen der Stadt und den Unternehmen, insbesondere unter Angabe der Summe aller Gewinnabführungen an den städtischen Haushalt, der Summe aller Verlustabdeckungen und sonstigen Zuschüsse aus dem Stadthaushalt, der Summe aller gewährten sonstigen Vergünstigungen sowie der Summe aller von der Stadt übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen, wurden nicht in vollem Umfang dargestellt (vgl. § 99 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SächsGemO).

Die Angaben gemäß Nr. 2 und 3 wurden teilweise lediglich im Kontext der mittelbaren Unternehmensbeteiligungen wiedergegeben. Zukünftig ist jedoch die vollständige Darstellung der Mindestinhalte gemäß § 99 Abs. 2 S. 2 SächsGemO zwingend einzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 4 S. 1 SächsGemO ist der Beteiligungsbericht der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten. Dies erfolgte mit Schreiben vom 03.06.2021. Des Weiteren sind die Angaben des Beteiligungsberichts nach § 99 Abs. 2 SächsGemO von der Stadt Hartenstein zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Dies ist ortsüblich bekannt zu geben (vgl. § 99 Abs. 4 S. 2 u. 3 SächsGemO). Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgte durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt „Hartensteiner Stadtanzeiger“ am 03.06.2021 und entspricht damit den Vorgaben der Bekanntmachungssatzung der Stadt Hartenstein vom 06.04.2016 (vgl. § 1 Abs. 2 S. 3 i. V. m.

§ 2 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung). Die Auslegung wurde nicht befristet und entspricht damit den Vorstellungen des Gesetzgebers (vgl. Begründung zum Gesetzesentwurf, LT-Drs. 5/11912 S. 69).

6. Aufgliederung und Erläuterungen zum Jahresabschluss

6.1. Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung weist die Umsetzung des Haushaltsplanes im Laufe des HHJ nach. Die Ergebnisrechnung macht deutlich, inwieweit der Haushaltsplan tatsächlich vollzogen und inwieweit von ihm abgewichen wurde.

Für 2020 wird folgendes Ergebnis ausgewiesen:

Ertrags- und Aufwandsarten	**Planansatz 2020**	**Fortgschr. Ansatz 2020**	**Rechn.-Ergebnis 2020**	**Anteil an Gesamt-erträgen/ Gesamt-aufwendg.**	**Abweichg. Ergebnis/ fortgeschr. Plan**
	EUR	EUR	EUR	%	EUR
Steuern und ähnliche Abgaben	4.217.500	4.217.500	4.208.685	51,1	-8.815
Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	2.831.000	2.861.861	2.787.100	33,8	-74.761
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	97.300	97.300	71.202,18	0,9	-26.098
privatrechtliche Leistungsentgelte	354.250	355.050	340.713	4,1	-14.337
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	72.300	72.300	111.463	1,4	39.163
Zinsen und sonstige Finanzerträge	54.500	54.500	58.862	0,7	4.362
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	0	504	0,0	504
sonstige ordentliche Erträge	137.300	138.500	301.895	3,7	163.395
ordentliche Erträge	**7.764.150**	**7.797.011**	**7.880.424**	**95,6**	**83.413**
Außerordentliche Erträge	1.000	1.050	358.797	4,4	357.747
Gesamterträge	**7.765.150**	**7.798.061**	**8.239.221**	**100,0**	**441.160**
Personalaufwendungen	1.305.300	1.305.300	1.323.221	18,2	17.921
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	980.600	1.103.840	957.964	13,2	-145.876
Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	731.150	731.150	841.844	11,6	110.694
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	23.500	23.500	22.983	0,3	-517
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	4.113.150	4.120.200	3.637.689	50,1	-482.511
Sonstige ordentliche Aufwendungen	317.300	319.690	261.888	3,6	-57.802
ordentliche Aufwendungen	**7.471.000**	**7.603.680**	**7.045.590**	**97,1**	**-558.090**
Außerordentliche Aufwendungen	500	15.550	212.078	2,9	196.528
Gesamtaufwendungen	**7.471.500**	**7.619.230**	**7.257.668**	**100,0**	**-361.562**
ordentliches Ergebnis	**293.150**	**193.331**	**834.834**		**641.503**
Sonderergebnis	**500**	**-14.500**	**146.719**		**161.219**
Gesamtergebnis	**293.650**	**178.831**	**981.553**		**802.722**

Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	**0**	**0**	**0**		**0**
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO	**0**	**0**	**0**		**0**
verbleibendes Gesamtergebnis	**293.650**	**178.831**	**981.553**		**802.722**
Verwendung Jahresergebnis:					
Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird					**834.834**
Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird					**146.719**

Feststellung:

Im Rahmen der Prüfung der Ergebnisrechnung wurde festgestellt, dass in den Positionen 24 bis 26 kein verrechnungsfähiger Fehlbetrag gemäß § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO ausgewiesen ist bzw. die Zeilen nicht angezeigt werden. Weiterhin werden bei der unter der Ergebnisrechnung dargestellten Verwendung des Jahresergebnisses sowohl beim Überschuss des ordentlichen Ergebnisses als auch beim Überschuss des Sonderergebnisses negative Beträge ausgewiesen. Dies könnte auf einen systemseitigen Darstellungsfehler hindeuten.

Gemäß Abschnitt 5 der VwV KomHSys i. V. m. Anlage 5 ist das Muster 11 verbindlich anzuwenden. Darüber hinaus ist nach Teil A Abschnitt I zu § 72 SächsGemO, Ziffer 4 lit. b) der VwV KomHWi, in jedem Haushaltsjahr der für eine Verrechnung nach § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO in Betracht kommende verrechnungsfähige Fehlbetrag zu ermitteln und darzustellen. Die negative Darstellung der Überschüsse bei der Verwendung des Jahresergebnisses ist zu überprüfen und entsprechend zu berichtigen.

Gemäß § 59 Nr. 18 SächsKomHVO umfassen die fortgeschriebenen Planansätze den ursprünglichen Ansatz des Haushaltsplanes, die übertragenen Ermächtigungen sowie die Ansätze für über- und außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen und bewilligte außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Ansatzveränderungen aufgrund der Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten nach den §§ 19 f.

Der fortgeschriebene Planansatz hat sich gegenüber dem Planansatz 2019 wie folgt geändert:

Ordentliche Erträge:	32.861 EUR
Außerordentliche Erträge:	50 EUR
Ordentliche Aufwendungen:	132.680 EUR
Außerordentliche Aufwendungen:	15.050 EUR

Neben den Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr, ergaben sich weitere Planfortschreibungen aus überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Budgetverschiebungen. Entsprechende Gremienbeschlüsse konnten vorgelegt werden. Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellungen.

Das HHJ schloss im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 834.834,37 EUR ab, was gegenüber dem fortgeschriebenen Plan eine Ergebnisverbesserung von 641.503,10 EUR bedeutet. Die Ergebnisverbesserung resultiert aus Mehrerträgen in Höhe von 83.412,90 EUR und Einsparungen bei den ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 558.090,20 EUR.

Das Sonderergebnis weist zum Jahresende einen positiven Saldo von 146.718,59 EUR aus. Die außerordentlichen Erträge in Höhe von 358.796,77 EUR resultieren im Wesentlichen aus Erträgen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 212.078,18 EUR betreffen insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie Aufwendungen aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen.

Insgesamt schloss das Gesamtergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 981.552,96 EUR ab. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des Sonderergebnisses wurde der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Die stichprobenartige Prüfung von Konten und Belegen ergab keine Feststellungen.

6.2. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt den Mittelzu- und Mittelabfluss dar, d. h. es werden die Einzahlungen und Auszahlungen ausgewiesen, die als Differenz die liquiden Mittel der Vermögensrechnung nachweisen.

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	**Plan-ansatz 2020**	**Fortgeschr. Ansatz 2020**	**Rechn.-Ergebnis 2020**	**Abweichg. Ergebnis/ fortgeschr. Plan**
	EUR	EUR	EUR	EUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.324.550	7.489.620	7.404.328	-85.292
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.738.350	6.882.080	6.234.767	-647.313
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**586.200**	**607.540**	**1.169.561**	**562.021**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	859.350	953.643	440.588	-513.055
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.843.500	2.079.148	960.350	-1.118.798
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	**-984.150**	**-1.125.506**	**-519.762**	**605.743**
Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit	-1.113.000	-1.113.000	-1.112.031	969
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	0	-38.911	-38.911
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im HHJ	**-1.510.950**	**-1.630.966**	**-501.143**	**1.129.823**

Liquide Mittel am 01.01.2020	**4.697.497**	**4.697.497**	**4.697.497**	**0**
Liquide Mittel am 31.12.2020	**3.186.547**	**3.066.531**	**4.196.354**	**1.129.823**

Mit der Planfortschreibung (übertragenen HH-Ermächtigungen aus 2019, über- und außerplanmäßige Auszahlungen) war für das Jahr 2020 ein Zahlungsmittelabfluss in Höhe von 1.630.965,92 EUR veranschlagt. Im Ergebnis schloss das HHJ 2020 mit einem Zahlungsmittelabfluss in Höhe von 501.143,01 EUR und damit mit 1.129.822,91 EUR deutlich besser als geplant ab.

Die Verbesserung resultiert aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, welche mit einem deutlich besseren Saldo abschloss, als veranschlagt (+ 562.021,43). Auch im Bereich der Investitionen schloss der Saldo aus Investitionstätigkeit deutlich besser ab, als veranschlagt (+ 605.743,31 EUR). Im Wesentlichen wird dieses Ergebnis davon beeinflusst, dass Auszahlungen für die Investitionstätigkeit im HHJ nicht in dem Umfang, wie geplant, getätigt wurden.

Investive sowie nicht investive Ermächtigungsübertragungen in Form von Ein- und Auszahlungen für das folgende Haushaltsjahr wurden durch die Stadt Hartenstein festgesetzt.

Die liquiden Mittel konnten anhand von Kontoauszügen vollständig nachgewiesen werden.

6.3. Vermögensrechnung

6.3.1. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Immaterielle Vermögensgegenstände	001000	10.194,10	8.182,02	-2.012,08

01.01.2020	10.194,10	
Zugänge		1.034,96
Abgänge (zu Restbuchwerten)		0,00
+/- Umbuchungen		0,00
Abschreibungen		-3.047,04
Zuschreibungen		0,00
31.12.2020	8.182,02	

Die Bestandsveränderungen im Jahr 2020 sind auf einen Zugang in Höhe von 1.034,96 EUR zurückzuführen. Diesem stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 3.047,04 EUR gegenüber. Daraus ergibt sich eine tatsächliche Bestandsveränderung in Form einer Verringerung um 2.012,08 EUR.

Der Zugang resultiert im Zuge der Umsetzung des Digitalpaktes und betrifft eine Server-Software.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Aktive Sonderposten

In der Stadt Hartenstein wurden keine Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen gebildet.

Sachanlagen

Die Sachanlagen verteilen sich wie folgt

Bezeichnung	**Bestand 31.12.2019**	**Bestand 31.12.2020**	**Veränderung**
	EUR	EUR	EUR
Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	1.200.842,10	1.202.010,18	1.168,08
Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	7.447.863,08	7.413.766,24	-34.096,84
Infrastrukturvermögen	9.410.301,95	9.118.386,15	-291.915,80
Bauten auf fremden Grund und Boden	48.379,00	43.910,08	-4.468,92
Kunstgegenstände	559.800,00	559.800,00	0,00
Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	3.489.031,65	3.282.953,39	-206.078,26
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	109.738,36	133.067,77	23.329,41
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	150.784,97	761.709,05	610.924,08
Gesamt:	**22.416.741,11**	**22.515.602,86**	**98.861,75**

Das Sachanlagevermögen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 98.861,75 EUR.

Den Zugängen aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen in Höhe von 1.049.784,01 EUR und Auflösungen in Höhe von 70.041,40 EUR stehen Abgänge in Höhe von 185.563,93 EUR sowie Abschreibungen in Höhe von 835.399,73 EUR gegenüber.

Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Grünflächen	011000	1.061.457,96	1.056.640,08	-4.817,88
Ackerland	012000	48.615,09	48.615,09	0,00
Wald und Forsten	013000	32.771,77	32.771,77	0,00
Wald und Forsten ab 2018	013001	0,00	5.985,96	5.985,96
Gewässer	015000	172,51	172,51	0,00
Sonstige unbebaute Grundstücke	019000	57.824,77	57.824,77	0,00
		1.200.842,10	**1.202.010,18**	**1.168,08**

01.01.2020	1.200.842,10	
Zugänge		55.511,93
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-54.343,85
+/- Umbuchungen		0,00
Abschreibungen		0,00
Zuschreibungen		0,00
31.12.2020	1.202.010,18	

Unbebaute Grundstücke sind im Eigentum der Stadt befindliche unbebaute Bodenflächen und umfassen Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland und Forsten), Erholungsflächen (Grünflächen) und sonstige Flächen. Die Bilanzposition erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.168,08 EUR.

Im Jahr 2020 waren lediglich Veränderungen in den Bilanzpositionen Grünflächen und in der Position Wald und Forsten zu verzeichnen.

Grünflächen

Neben zwei geringfügigeren Abgängen (insgesamt 4.817,88 EUR) wurde eine Verschmelzung von drei Flurstücken geprüft. Der vorliegende Fortführungsnachweis bestätigte, dass sich bei der Nutzungsart des neu gebildeten Flurstücks gegenüber den verschmolzenen Flurstücken keine Änderungen ergaben. Ebenfalls gab es keine Flächendifferenzen zu verzeichnen. Demnach wurden auch die Buchwerte mit insgesamt 49.525,97 EUR lediglich zusammengeführt, sodass dieser Vorgang keine Bestandsveränderung mit sich zog.

Wald und Forsten

Unter dieser Position wurde ein Grundstückstausch, welcher 2019 beurkundet wurde, nachgeholt. Das getauschte Flurstück wurde bereits im Jahr 2019 in Abgang gestellt, der Zugang wurde jedoch erst im Jahr 2020 nachgeholt. Die Vertragsparteien hielten im Vertrag fest, dass es sich um gleichwertige Flurstücke handelt und demnach auf eine Ausgleichszahlung verzichtet wird. Das Flurstück wurde mit einem Buchwert in Höhe von 5.985,96 EUR in die Bilanz der Stadt Hartenstein aufgenommen. Diesen Betrag stellte die Stadt im Jahr 2019 in Abgang. Aus dem Tauschvertrag wurde ersichtlich, dass sich auf dem Flurstück eine gewidmete Verkehrsfläche befindet. Die Stadt nahm keine Differenzierung der Nutzungsarten vor. Außerdem erklärte die Stadt unter 2. des Tauschvertrages, ihren Grundbesitz nicht unter seinem vollen Wert zu veräußern, sofern es nicht geringwertig ist (vgl. § 90 Abs. 3 SächsGemO).

<u>Hinweis:</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Hartenstein im nächsten Jahresabschluss die gewidmete Verkehrsfläche unter die entsprechende, der nutzungsartgerechten Bilanzposition buchen sollte.

Im Übrigen ergab die Prüfung keine wesentlichen Feststellungen.

bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
mit Wohnbauten	021000	732.699,21	706.715,24	-25.983,97
Grund und Boden mit Wohnbauten	021100	299.780,25	263.869,43	-35.910,82
mit sozialen Einrichtungen	022000	1.686.357,22	1.624.858,78	-61.498,44
mit sozialen Einrichtungen ab 2018	022001	0,00	222.031,44	222.031,44
Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	022100	98.435,20	98.435,20	0,00
mit Schulen	023000	2.433.673,23	2.325.497,92	-108.175,31
Grund und Boden mit Schulen	023100	151.648,86	151.648,86	0,00
mit Sportanlagen	025000	330.470,82	317.615,78	-12.855,04
Grund und Boden mit Sportanlagen	025100	25.935,26	25.935,26	0,00
Grund und Boden mit Gartenanlagen	026100	252.031,74	252.031,74	0,00
mit Verwaltungsgebäuden	027000	143.318,13	136.862,88	-6.455,25
Grund und Boden mit Verwaltungsgebäuden	027100	10.178,89	10.178,89	0,00
mit sonstigen Gebäuden	029000	948.345,91	923.230,90	-25.115,01
mit sonstigen Gebäuden ab 2018	029001	0,00	16.342,47	16.342,47
Grund und Boden mit sonstigen Gebäuden	029100	334.988,36	335.038,36	50,00
Grund und Boden mit sonstigen Gebäuden ab 2018	029101	0,00	3.473,09	3.473,09
		7.447.863,08	**7.413.766,24**	**-34.096,84**

01.01.2020	7.447.863,08	
Zugänge		267.994,63
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-60.630,72
+/- Umbuchungen		0,00
Abschreibungen		-241.460,75
Zuschreibungen		0,00
31.12.2020	7.413.766,24	

Zu den bebauten Grundstücken zählt der Grund und Boden mit den sich darauf befindlichen Gebäuden oder anderen Bauwerken. Nicht zu den bebauten Grundstücken gehören die Grundstücke des Infrastrukturvermögens.

Insgesamt stehen den Zugängen in Höhe von 267.994,63 EUR Abgänge in Höhe von 60.630,72 EUR sowie planmäßige Abschreibungen in Höhe von 241.640,75 EUR gegenüber. Neben den Bestandsveränderungen durch die planmäßigen Abschreibungen, konzentrieren sich die Zugänge auf die Positionen der sozialen Einrichtungen einschließlich des Grund und Bodens und den sonstigen Gebäuden. Abgänge waren unter den Positionen des Grund und Bodens mit Wohnbauflächen und den sozialen Einrichtungen sowie deren Grund und Boden zu verzeichnen.

Im Bereich des Grund und Bodens mit Wohnbauten wurden Abgänge in Höhe von insgesamt 35.910,82 EUR verbucht. Es erfolgte aufgrund des risikoorientierten, stichpunktartigen Prüfungsansatzes keine Prüfung dieser Abgänge.

Unter der Position der sozialen Einrichtungen wurde die Sanierung des Innenhofs der Kindertagestätte „Kichererbsen“ verbucht. Die aktivierten Kosten belaufen sich auf insgesamt 223.271,84 EUR. Neben der Hofgestaltung wurden auch entsprechende Medien verlegt. In den Kosten sind drei Vermögensgegenstände enthalten, welche nicht separat erfasst wurden. Den Gesamtkosten stehen Fördermittel in Höhe von 59.400,00 EUR gegenüber. Diese erhielt die Stadt Hartenstein vom Landratsamt aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 10. April 2012.

Feststellung:

Die Stadt Hartenstein hat gegen den Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsKomHVO verstoßen. Demnach sind u. a. Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten. Die entstandenen bzw. erworbenen Vermögensgegenstände sind im nächsten Jahresabschluss einzeln zu erfassen.

Empfehlung:

Die Verbuchung der Maßnahme über die Sanierung des Innenhofs der Kindertagesstätte „Kichererbsen“ wurde unter dem Konto 022001 bebaute Grundstücke mit sozialen Einrichtungen verbucht. Bei dem Innenhof handelt es sich um eine Außenanlage. Der FAQ 3.34 legt den Begriff der Außenanlage weit aus. Demnach gehören u. a. zu diesen Anlagen außerhalb der Gebäude und innerhalb der Grundstücksgrenzen verlegte Versorgungs- und Entwässerungsleitungen, Sammelgruben, Freitreppen, Terrassen, Einfriedungen, Tore und Türen, Befestigungen für Wege, Höfe und Plätze usw. bis hin zum Aufwuchs. Demgemäß wird empfohlen, für Außenanlagen ein separates Konto anzulegen und entsprechend zu differenzieren. Eine Umbuchung auf ein neu angelegtes Unterkonto im Bereich der bebauten Grundstücke mit sozialen Einrichtungen wird empfohlen. Dies kann im nächsten Jahresabschluss erfolgen.

Im Übrigen ergab die Prüfung keine wesentlichen Feststellungen.

Infrastrukturvermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	031000	1.054.269,79	1.030.674,10	-23.595,69
Straßen, Wege, Plätze	038000	7.380.509,59	7.082.784,57	-297.725,02
Straßen, Wege, Plätze ab 2018	038001	0,00	13.223,79	13.223,79

Grund und Boden Straßen, Wege, Plätze	038100	668.205,52	669.290,24	1.084,72
Verkehrsflächen auf fremden Grund und Boden	038200	114.406,95	114.406,95	0,00
Sonstiges Infrastrukturvermögen	039000	177.107,60	166.938,51	-10.169,09
Sonstiges Infrastrukturvermögen ab 2018	039001	0,00	25.265,49	25.265,49
Grund und Boden sonstiges Infrastrukturvermögen	039100	15.802,50	15.802,50	0,00
		9.410.301,95	**9.118.386,15**	**-291.915,80**

01.01.2020	9.410.301,95	
Zugänge		41.977,50
Abgänge (zu Restbuchwerten)		-547,96
+/- Umbuchungen		0,00
Abschreibungen		-333.345,34
Zuschreibungen		0,00
31.12.2020	9.118.386,15	

Zum Infrastrukturvermögen zählen alle öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem Leben in der Stadt und der örtlichen Infrastruktur dienen. Diese Bilanzposition umfasst insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel sowie sonstige Infrastruktur.

Den Zugängen von insgesamt 41.977,50 EUR stehen Abschreibungen von 333.345,34 EUR gegenüber. Abgänge waren lediglich in Höhe von 547,96 EUR zu verzeichnen.

Die Zugänge konzentrieren sich auf die Positionen Straßen, Wege, Plätze und Grund und Boden von Straßen, Wege, Plätze sowie sonstiges Infrastrukturvermögen. Dabei wurden fünf Spielgeräte im Bereich der Straßen, Wege, Plätze in Höhe von insgesamt 15.446,84 EUR verbucht.

Hinweis:

Es wird der Hinweis erteilt, die Kontenzuordnung dieser angeschafften Spielgeräte zu überprüfen und ggf. im nächsten Jahresabschluss eine entsprechende Umbuchung zu tätigen.

Im Bereich des sonstigen Infrastrukturvermögens waren Zugänge in Höhe von 26.530,66 EUR zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um die Installation von vier Straßenbeleuchtungseinheiten in Höhe von insgesamt 20.112,25 EUR im Bereich des Hermann-Löns-Wegs. Des Weiteren wurden zwei Beleuchtungseinheiten in Höhe von insgesamt 2.884,64 EUR an vorhandenen Masten als Parkplatzbeleuchtung für das Haus der Vereine in Thierfeld montiert. Ferner bilanzierte die Stadt Hartenstein drei Infotafeln in Höhe von insgesamt 2.551,47 EUR und ein Federspiel auf dem Spielplatz in Thierfeld in Höhe von 982,30 EUR.

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Sonstige Bebauung auf fremden Grund und Boden	049000	48.379,00	43.910,08	-4.468,92
		48.379,00	**43.910,08**	**-4.468,92**

01.01.2020	48.379,00	
Zugänge		0,00
Abgänge (zu Restbuchwerten)		0,00
+/- Umbuchungen		0,00
Abschreibungen		-4.468,92
Zuschreibungen		0,00
31.12.2020	43.910,08	

Die Veränderung betraf ausschließlich die planmäßigen Abschreibungen. Es wurde keine Prüfung dieser Position vorgenommen.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Kunstgegenstände	051000	278.800,00	278.800,00	0,00
Baudenkmäler	055000	35.000,00	35.000,00	0,00
Sonstige Denkmäler	059000	246.000,00	246.000,00	0,00
		559.800,00	**559.800,00**	**0,00**

01.01.2020	559.800,00	
Zugänge		0,00
Abgänge (zu Restbuchwerten)		0,00
+/- Umbuchungen		0,00
Abschreibungen		0,00
Zuschreibungen		0,00
31.12.2020	559.800,00	

Im Jahr 2020 gab es innerhalb der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler keine Bestandsveränderungen. Es wurde daher keine Prüfung dieser Position vorgenommen.

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Fahrzeuge	061000	877.067,83	794.321,38	-82.746,45
Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen	062000	2.611.963,82	2.463.570,04	-148.393,78
Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen ab 2018	062001	0,00	25.061,97	25.061,97
		3.489.031,65	**3.282.953,39**	**-206.078,26**

01.01.2020	3.489.031,65	
Zugänge		25.823,91
Abgänge (zu Restbuchwerten)		0,00
+/- Umbuchungen		0,00
Abschreibungen		-231.902,17
Zuschreibungen		0,00
31.12.2020	3.282.953,39	

Den Zugängen von insgesamt 25.823,91 EUR stehen planmäßige Abschreibungen i. H. v. 231.902,17 EUR gegenüber. Abgänge waren keine zu verzeichnen.

Im Bereich der Fahrzeuge ist die Bestandsveränderung lediglich auf die planmäßige Abschreibung der Position in Höhe von 82.746,45 EUR zurückzuführen.

Unter den Maschinen, technischen Anlagen und Betriebsvorrichtungen setzen sich die Zugänge aus drei Sachverhalten zusammen. Die Stadt Hartenstein sanierte den Kiosk im Freibad vollumfänglich und bilanzierte diese Maßnahme in Höhe von 21.628,63 EUR. Des Weiteren erwarb die Stadt einen Cemo Cube-Dieseltank in Höhe von 3.071,05 EUR sowie eine Motorsense der Marke STIHL in Höhe von 1.124,23 EUR.

Hinweis:

Da es sich bei der Maßnahme am Kiosk um eine vollumfängliche Sanierung handelt, sollte seitens der Stadt geprüft werden, ob im Zuge der Sanierungsmaßnahme Vermögensgegenstände außer Dienst zu stellen sind und infolgedessen eine Überführung in den Abgang vorzunehmen ist. Etwaige Auswirkungen sind im nächsten Jahresabschluss entsprechend zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf § 34 Abs. 1 S. 2 SächsKomHVO verwiesen.

Neben der buchmäßigen Prüfung wurde die Anschaffung des Dieseltanks auch einer vergaberechtlichen Überprüfung unterzogen. Gegenstand der Prüfung war hierbei insbesondere die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben des Vergaberechts. Da es sich bei dem vorgenannten Beschaffungsvorgang um eine Lieferleistung handelt und der geschätzte Auftragswert den gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU maßgeblichen EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen nicht erreichte bzw. überschritt waren die Regelungen der VOL/A und des SächsVergabeG entsprechend anzuwenden.

Für die Beschaffung des Dieseltanks wurden auskunftsgemäß Preise im Internet verglichen. In den Unterlagen zum Jahresabschluss selbst war zum Zeitpunkt der Prüfung jedoch lediglich die Rechnung für das entsprechende Gerät enthalten. Eine Dokumentation, welche die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen beinhaltet, konnte auf Nachfrage dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. nicht vorgelegt werden.

Feststellung:

Obgleich den Unterlagen nicht entnommen werden konnte, welches Verfahren von der Stadt Hartenstein zur Beschaffung des o. g. Gegenstands angewandt wurde, dürfte die Leistung freihändig vergeben worden sein. Gemäß § 3 Abs. 5 lit. a) VOL/A i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 SächsVergabeG ist eine freihändige Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert i. H. v. 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) zulässig. Soweit Leistungen freihändig vergeben werden können, bedeutet dies aber nicht, dass hierbei keinerlei Regeln einzuhalten sind. Vielmehr sind auch hier die wesentlichen Regelungen des Vergaberechts einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass gemäß § 3 Abs. 1 S. 4 VOL/A mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, das Diskriminierungsverbot, der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Transparenzgebot beachtet werden, sowie das Vergabeverfahren ordnungsgemäß dokumentiert wird (vgl. § 20 VOL/A). Insbesondere bei freihändiger Vergabe von Aufträgen kommt der Dokumentation der Vergabeentscheidungen infolge der geringeren Transparenz des Verfahrens maßgebliche Bedeutung zu.

Die Dokumentation hat dabei gemäß § 20 VOL/A von Anbeginn fortlaufend zu erfolgen, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Für die Überprüfung des Vergabeverfahrens stellt die Dokumentation daher den wichtigsten Anknüpfungspunkt dar. Die Dokumentationspflicht ist auch Ausfluss des Transparenzgebots (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 VOL/A). Demnach genügt nur eine aussagekräftige Dokumentation dem Transparenzgebot.

Zwar enthält § 20 VOL/A anders als § 20 Abs. 1 S. 2 VOB/A, keinen Mindestinhalt, den die Dokumentation enthalten muss. Jedoch ergeben sich daraus keine wesentlichen Unterschiede. Da ebenso wie bei § 20 Abs. 1 VOB/A die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen und die Begründung der einzelnen Entscheidungen zu dokumentieren sind, sollte sich die Dokumentation nach § 20 VOL/A an dem in § 20 Abs. 1 S. 2 VOB/A normierten Mindestinhalt orientieren.

In Ermangelung einer ordnungsgemäßen Dokumentation des Vergabeverfahrens und unter Berücksichtigung der zuvor getroffenen Äußerungen liegt ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 20 VOL/A und damit auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot nach § 2 Abs. 1 S. 1 VOL/A vor.

Auf eine ordnungsgemäße Dokumentation der Vergabeverfahren ist künftig zu achten. Durch die niederzulegende Begründung für die Entscheidungen können sich die Vergabestelle und die Vergabebediensteten selbst überprüfen, rechtfertigen und ggf. entlasten.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Schulausstattung	071000	43.448,17	33.190,28	-10.257,89
Schulausstattung ab 2018	071001	0,00	38.905,16	38.905,16
Ausstattung sonstiger sozialer Einrichtungen	073000	23.103,56	21.505,82	-1.597,74
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	074000	43.186,63	39.466,51	-3.720,12
		109.738,36	**133.067,77**	**23.329,41**

01.01.2020	109.738,36	
Zugänge		47.551,96
Abgänge (zu Restbuchwerten)		0,00
+/- Umbuchungen		0,00
Abschreibungen		-24.222,55
Zuschreibungen		0,00
31.12.2020	133.067,77	

Insgesamt stehen den Zugängen in Höhe von 47.551,96 EUR, planmäßige Abschreibungen in Höhe von 24.222,55 EUR gegenüber. Abgänge waren in diesem Zusammenhang nicht zu verzeichnen.

Im Wesentlichen begründen sich die Zugänge in der Umsetzung des Digitalpaktes und der Anschaffung diverser digitaler Geräte im Bereich der Schulausstattung. Diese Anschaffungen wurden stichprobenartig überprüft.

Im Bereich der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurde der im Zuge der Sanierung des Kiosks im Freibad angeschaffte Ausgabeschrank in Höhe von 3.633,84 EUR erfasst.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Geleistete Anzahlungen auf Sachlagen	091000	11.314,47	11.440,47	126,00
Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen	096100	124.182,08	734.980,16	610.798,08
Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen	096200	15.288,42	15.288,42	0,00
		150.784,97	**761.709,05**	**610.924,08**

01.01.2020	150.784,97	
Zugänge		610.924,08
Abgänge (zu Restbuchwerten)		0,00
+/- Umbuchungen		0,00
Abschreibungen		0,00
Zuschreibungen		0,00
31.12.2020	761.709,05	

Die Anzahlungen und Anlagen im Bau stellen das Sachanlagevermögen dar, welches sich in der Anschaffungs- und Herstellungsphase befindet. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Vermögensgegenstände hat die Umbuchung auf das entsprechende Bilanzkonto im Sachanlagevermögen bzw. für nicht aktivierungspflichtige Auszahlungen die Zuordnung zum Ergebnishaushalt zu erfolgen. Dies spiegelt sich in den Zugängen und Umbuchungen wider.

Im JA 2020 erhöhte sich die Bilanzposition der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau von einem Bestandswert von 150.784,97 EUR auf 761.709,05 EUR also um insgesamt 610.924,08 EUR.

Im Wesentlichen ist die Bestandserhöhung auf die Maßnahme über den Neubau der Mensa an der Oberschule zurückzuführen.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Finanzanlagen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Nichtbörsennotierte Aktien	111300	363.316,14	363.316,14	0,00
Sonstige Anteilsrechte	111400	2.128.321,03	2.218.835,55	90.514,52
Langfristige Geldanlagen	142700	1.350.652,64	1.352.622,10	1.969,46
		3.842.289,81	**3.934.773,79**	**92.483,98**

Die Stadt Hartenstein ist an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der enviaM beteiligt. Die Bewertung der Beteiligung erfolgt nach dem Niederstwertprinzip. Der Wert beträgt zum Bilanzstichtag 363.316,14 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich demnach keine Veränderung.

Des Weiteren ist die Stadt Mitglied in vier Zweckverbänden. Die Bewertung hierfür erfolgt nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Der Wert beträgt zum Bilanzstichtag 2.218.835,55 EUR und führt damit insgesamt zu einer Zuschreibung in Höhe von 90.514,52 EUR. Der Betrag setzt sich dabei aus Abschreibungen des Finanzanlagevermögens i. H. v. 2.789,44 EUR und Zuschreibungen i. H. v. 93.303,96 EUR zusammen.

<u>Hinweis:</u>

Die Abschreibungen i. H. v. 2.789,44 EUR wurden über das Sachkonto 5139 – „Sonstige außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund dauerhafter Wertminderungen sowie aufgrund von Vermögensabgang“ gebucht. Künftig sind derartige Buchungen über das Sachkonto 4472 – „Wertveränderungen bei Finanzvermögen“ abzubilden.

Des Weiteren verfügt die Stadt Hartenstein über langfristige Geldanlagen in Höhe von 1.352.622,10 EUR. Der Bestand der langfristigen Geldanlagen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1.969,46 EUR.

Die Prüfung der Wertfortschreibungen ergab keine Feststellungen.

6.3.2. Umlaufvermögen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Umlaufvermögen		5.315.794,38	4.849.087,80	-466.706,58

Im Umlaufvermögen sind nach § 59 Nr. 51 SächsKomHVO die Vermögensgegenstände enthalten, die nur zu einer vorübergehenden Nutzung bestimmt sind und keine Posten der Rechnungsabgrenzung darstellen.

Vorräte, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Hilfsstoffe	082000	9.208,22	9.711,85	503,63
Zum Verkauf vorgesehene Grundstücke und Gebäude	084100	31.886,94	0,00	-31.886,94
		41.095,16	**9.711,85**	**-31.383,31**

Der Bestand der Hilfsstoffe konnte anhand entsprechender Unterlagen nachvollzogen werden. Die Flurstücke wurden verkauft.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		521.248,41	580.491,76	59.243,35
Privatrechtliche Forderungen		55.953,57	62.529,96	6.576,39
		577.201,98	**643.021,72**	**65.819,74**

Die offenen Forderungen wurden anhand von Debitorenlisten und einzelnen Belegen nachgewiesen. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen wurde im Rahmen der Prüfung verzichtet.

Feststellung:

Der Saldo der debitorischen OP-Liste bzw. des Sachkontos 151110 – „Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen LZ bis 1J.“ stimmte nicht mit dem in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Betrag überein. Die Ursache der Abweichung ist von der Stadt aufzuklären. Auf eine Übereinstimmung der Listen ist künftig zu achten.

Des Weiteren wurden teilweise Vorgänge, welche aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes öffentlich-rechtliche Forderungen darstellen, den privatrechtlichen Forderungen zugeordnet und umgekehrt. Auf Nachfrage zur Buchungspraxis wurde dem Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt, dass im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses lediglich eine Überprüfung dahingehend erfolgte, dass die ausgewiesenen Forderungen in den Folgejahren gezahlt werden und damit berechtigt ausgewiesen sind. Eine Überprüfung auf den richtigen Ausweis als öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Forderungen erfolgte auskunftsgemäß nicht.

Hinweis:

Auf eine ordnungsgemäße Kontenzuordnung bzw. Abgrenzung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen ist künftig zu achten. Eine entsprechende Anpassung wird lt. Aussage des mit der Erstellung der Jahresabschlüsse beauftragten Dritten im Rahmen der Erstellung des JA 2021 vorgenommen. Da es sich vorliegend lediglich um Ausweisverschiebungen handelte, wurde von einer Umbuchungsforderung im Jahr 2020 abgesehen.

Gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 SächsKomHVO sind Forderungen mit dem Nominalbetrag anzusetzen. Soweit ein Ausfallrisiko besteht, ist der Nominalbetrag gemäß § 38 Abs. 4 S. 2 SächsKomHVO entweder durch Einzel- oder durch Pauschalwertberichtigung zu vermindern. In Anwendung der Erleichterungen zur JA-Aufstellung verzichtete die Stadt Hartenstein mit Beschluss vom 03.05.2022 – Beschluss-Nr. SR VI.176/2022 auf eine Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren sowie auf eine Wertberichtigung von Forderungen (vgl. § 63 Abs. 9 Nr. 7 und 8 SächsKomHVO).

Da eine Prüfung der Billigkeitsmaßnahmen bereits im Rahmen der Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2020 vorgenommen wurde, konnte auch in diesem Zusammenhang von einer Prüfung des entsprechenden Prüffeldes abgesehen werden.

Liquide Mittel

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Einlagen auf Konten bei deutschen Kreditinstituten	171130 - 171136	4.668.816,53	4.167.701,56	-501.114,97
Sonstige Einlagen	171138	27.849,49	27.950,29	100,80
Barkasse	173110	831,22	702,38	-128,84
		4.697.497,24	**4.196.354,23**	**-501.143,01**

Die liquiden Mittel betrugen zum Bilanzstichtag 4.196.354,23 EUR. Diese stimmen mit dem Ergebnis der Finanzrechnung überein und konnten anhand von Kontoauszügen nachgewiesen werden.

Die entsprechende Prüfung dieser Bilanzposition ergab keine Feststellungen.

6.3.3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	181000	10.340,49	9.086,83	-1.253,66
		10.340,49	**9.086,83**	**-1.253,66**

Als aktive Rechnungsabgrenzung bezeichnet man Aufwendungen, die bereits im alten Jahr bezahlt wurden, wirtschaftlich allerdings dem Folgejahr bzw. den Folgejahren zugeordnet werden. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden von der Stadt Hartenstein in Höhe von 9.086,83 EUR gebildet.

<u>Hinweis:</u>

Unter anderem wurden auch für Kleinstbeträge bzw. Beträge von geringer Bedeutung Aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Dies widerspricht jedoch den internen Vorgaben bzw. allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen und Bewertungsregeln der Bewertungsrichtlinie der Stadt Hartenstein vom 28.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018.

Danach unterbleibt die Abgrenzung bei Aus- bzw. Einzahlungen, bei denen ein unzumutbar hoher Aufwand entsteht, den Rechnungsabgrenzungsposten zu ermitteln, oder der Betrag von untergeordneter Bedeutung ist, etwa bei Rechnungen über Telefongebühren (vgl. Punkt 5.4 Abs. 4 der Bewertungsrichtlinie). Sofern interne Bewertungsgrundsätze und Bewertungsregeln vorliegen, sollten diese künftig berücksichtigt werden. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass das aktuelle Buchungsverhalten mit den Mitarbeitern der Stadtverwaltung erörtert werden wird und mit dem nächsten Jahresabschluss 2021 lediglich die betragsmäßig erforderlichen Abgrenzungen innerhalb der Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen werden.

Empfehlung:

Zur Bestimmtheit der Richtlinie sowie zum besseren Verständnis der Mitarbeiter wird empfohlen, in der Bewertungsrichtlinie einen genauen Wert festzulegen, bis zu welchem die Bildung der Abgrenzungsposten unterbleiben kann. Eine Festlegung könnte etwa in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 5 S. 2 EStG erfolgen. Demnach kann der Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens unterbleiben, wenn die jeweilige Ausgabe oder Einnahme im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 EStG den Betrag in Höhe von 800,00 EUR (vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG) nicht übersteigt. Dabei ist zu beachten, das Wahlrecht einheitlich für alle Ausgaben und Einnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 EStG auszuüben.

Hinweis:

Im Übrigen hat die Stadt Hartenstein darauf zu achten, dass sie sich bei der Führung der Bücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen einer verständlichen Sprache bedient. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festgelegt sein (vgl. Punkt 1.1. Abs. 1 Nr. 1 der Bewertungsrichtline der Stadt Hartenstein vom 28.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018 sowie § 22 Abs. 1 S. 3 SächsKomKBVO).

6.3.4. Eigenkapital

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Kapitalposition		**19.911.087,95**	**20.892.640,91**	**981.552,96**

Die Kapitalposition untergliedert sich gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 1 SächsKomHVO in das Basiskapital und die Rücklagen.

Basiskapital

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Basiskapital	**201000**	**13.513.259,91**	**13.513.259,91**	**0,00**
davon Basiskapital nach § 72 Abs. 3 SächsGemO (nicht verrechenbarer Anteil 1/3)		4.504.419,97	4.504.419,97	0,00
Basiskapital verrechenbarer Anteil		9.008.839,94	9.008.839,94	0,00

Das Basiskapital ist vergleichbar mit dem gezeichneten Kapital eines Unternehmens in der Privatwirtschaft. Es handelt sich allerdings bei der Kommune um kein durch Bareinlagen eingebrachtes Kapital, sondern es stellt eine rechnerische Größe dar. Das Basiskapital ergibt sich als Überschuss der Aktivposten über die gesondert auszuweisenden Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Mit Beginn des HHJ 2018 ist gemäß § 72 SächsGemO i. V. m. § 24 SächsKomHVO eine Fehlbetragsverrechnung aus Abschreibungen des Altvermögens (zum 31.12.2017 festgestelltes Anlagevermögen) sowie eine Verrechnung von Restbuchwerten aus der Umgliederung von Altvermögen in Neuvermögen (Anlagevermögen ab 01.01.2018) gegen das Basiskapital möglich. Dabei gilt 1/3 des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals als nicht verrechnungsfähig und muss gesondert ausgewiesen werden. Die Verrechnungsmöglichkeiten sind Wahlrechte. Über die Ausübung der Wahlrechte und die Höhe der tatsächlichen Verrechnung von Fehlbeträgen aus den Abschreibungen des Altvermögens kann der Stadtrat jedes Jahr im Rahmen der Ergebnisfeststellung neu entscheiden. Eine rückwirkende Wahlrechtsausübung ist nicht möglich.

Die Stadt Hartenstein machte von dem eingeräumten Wahlrecht im HHJ 2020 keinen Gebrauch. Das Basiskapital hat sich zum Bilanzstichtag nicht verändert. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Rücklagen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	202100	5.920.394,15	6.755.228,52	834.834,37
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	202200	477.433,89	624.152,48	146.718,59
		6.397.828,04	**7.379.381,00**	**981.552,96**

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 834.834,37 EUR wurde der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 146.718,59 EUR wurde der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Die Ergebnisverbuchung erfolgte gemäß § 23 SächsKomHVO.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

6.3.5. Sonderposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen		8.413.646,96	8.049.897,75	-363.749,21
Sonstige Sonderposten		1.525.633,19	1.398.383,50	-127.249,69
		9.939.280,15	**9.448.281,25**	**-490.998,90**

Für empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse werden Sonderposten gebildet. Diese werden entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen verringerten sich insgesamt um 363.749,21 EUR gegenüber der Schlussbilanz 2019. Aufgelösten Sonderposten für Investitionszuwendungen in Höhe von 431.205,35 EUR stehen neu gebildete Sonderposten in Höhe von 67.456,14 EUR gegenüber. Eine Prüfung der Sonderposten wurde im Zusammenhang mit den geprüften Baumaßnahmen und Vermögensanschaffungen vorgenommen.

Der Bestand der sonstigen Sonderposten reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 127.249,69 EUR. Unter dieser Bilanzposition befindet sich das kommunale Vorsorgevermögen ohne investive Zweckbindung. Im Jahr 2020 wurde dieses vollständig aufgelöst. Die Bestandsveränderung unter der Position „Weitere sonstige Sonderposten“ resultiert aus der ertragswirksamen Auflösung in Höhe von 55.658,93 EUR.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

6.3.6. Rückstellungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Rückstellung für rückständigen Grundstückserwerb	288001	143.030,60	143.030,60	0,00
Rückstellung für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen gegenüber Dritten	289100	13.811,00	20.201,59	6.390,59
		156.841,60	**163.232,19**	**6.390,59**

Gemäß § 85a Abs. 1 SächsGemO sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

Obwohl derartige Verbindlichkeiten und Aufwendungen von der Stadt Hartenstein für das Jahr 2020 grundsätzlich berücksichtigt wurden, konnte die angewandte Buchungspraxis der Rückstellungen im Bereich sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber Dritten im Rahmen der Prüfung nicht vollständig nachvollzogen werden. Dies betrifft insbesondere die (Teil-) Inanspruchnahme, Auflösung und Umbuchung der Rückstellungen.

<u>Feststellung:</u>

Bei Vorliegen wertaufhellender Tatsachen (vgl. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SächsKomHVO) sind diese bei der Bildung/Auflösung der Rückstellungen angemessen zu berücksichtigen (z. B. Jahr der Rechnungslegung, tatsächlicher Rechnungsbetrag). Zudem sollte das Vorgehen bei der Behandlung aller Rückstellungen einheitlich erfolgen. Eine einheitliche Vorgehensweise wurde dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen der Erstellung der nachfolgenden Jahresabschlüsse zugesichert.

Empfehlung:

Im Übrigen scheint die Festlegung eines Stichtags für den Abschluss des Wertaufhellungszeitraums angezeigt. Dies gewährleistet, dass die Wertaufhellungszeiträume in allen Haushaltsjahren nahezu identisch bemessen werden und somit dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

6.3.7. Verbindlichkeiten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Verbindlichkeiten		1.587.998,25	812.387,08	-775.611,17

Entsprechend § 59 Nr. 53 SächsKomHVO sind Verbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen der Kommune, die rechtlich erzwingbar sind und eine wirtschaftliche Belastung für sie darstellen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	231730	1.112.031,21	0,00	-1.112.031,21
		1.112.031,21	**0,00**	**-1.112.031,21**

Der Schuldenstand gegenüber Kreditinstituten wurde anhand der Tilgungspläne und Kontenauszüge lückenlos geprüft. Der Schuldenstand verringerte sich durch außerordentliche Tilgung um 1.112.031,21 EUR. Damit beträgt zum Bilanzstichtag die Pro-Kopf-Verschuldung 0,00 EUR bei einer Einwohnerzahl von 4.557 zum 30.06.2019.

Für die Kredite fielen insgesamt Zinsen in Höhe von 21.843,47 EUR an. Eine Abgrenzung der Zinsen erfolgte nicht.

Feststellung:

Gemäß § 37 Abs. 1 S. 2 SächsKomHVO sind Aufwendungen unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Auf eine ordnungs-gemäße Abgrenzung der Zinsen ist daher künftig zu achten.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		119.651,49	72.506,52	-47.144,97

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden anhand kreditorischer OP-Listen geprüft. Es handelt sich hierbei um Rechnungen, welche dem HHJ 2020 zuzuordnen waren, die Bezahlung der Rechnungen aber erst im Jahr 2021 erfolgte. Zum Stichtag 31.12.2020 belaufen sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf 72.506,52 EUR.

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellungen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		41.720,68	86.215,83	44.495,15

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden zum Bilanzstichtag in Höhe von 86.215,83 EUR ausgewiesen. Die Schlussabrechnung der Gewerbesteuerumlage 2020 wies eine Zahllast in Höhe von 67.079,50 EUR aus.

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

Sonstige Verbindlichkeiten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Sonstige Verbindlichkeiten		314.594,87	653.664,73	339.069,86

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen u. a. Verbindlichkeiten gegenüber Organmitgliedern und Mitarbeitern sowie Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden und Sozialversicherungsvertretern. In dieser Bilanzposition sind auch die noch zu untersetzenden Fördermittel erfasst. Diese betragen zum Bilanzstichtag 629.604,19 EUR.

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellungen.

6.3.8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Sachkonto	Endbestand [Euro]		Veränderung [Euro]
		2019	**2020**	
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	291100	151,94	191,87	39,93
		151,94	**191,87**	**39,93**

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Die Höhe der passiven Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum Bilanzstichtag 191,87 EUR.

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Feststellungen. Im Übrigen wird auf die Empfehlung zur Festlegung einer Wertgrenze in der Bewertungsrichtlinie gemäß Punkt 6.3.4 des vorliegenden Prüfberichts verwiesen.

6.4. Anhang

Die Stadt Hartenstein hat in Anwendung von § 88 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 SächsGemO auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet. Der erforderliche Beschluss durch den Stadtrat wurde gefasst (Beschluss vom 03.05.2022 – Beschluss-Nr. SR VI.176/2022). Eine Beurteilung kann in diesem Zusammenhang daher nicht durch das Örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. vorgenommen werden.

Die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht wurden erstellt und enthalten die nach § 54 SächsKomHVO geforderten Angaben.

Die gemäß § 88 Abs. 4 Nr. 4 SächsGemO geforderte Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen war den JA-Unterlagen beigefügt.

6.5. Rechenschaftsbericht

Die Stadt Hartenstein hat in Anwendung von § 88 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 SächsGemO auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes verzichtet. Der erforderliche Beschluss durch den Stadtrat wurde gefasst (Beschluss vom 03.05.2022 – Beschluss-Nr. SR VI.176/2022). Eine Beurteilung kann daher durch das Örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. nicht erfolgen.

7. Prüfungsvermerk

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung erteilt das Örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. gemäß § 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 den folgenden **uneingeschränkten** Prüfungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Hartenstein - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2020, der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 örtlich geprüft. Die Stadt hat auf die Erstellung des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes gemäß § 88 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 SächsGemO verzichtet. Eine Beurteilung des Anhangs und Rechenschaftsberichtes ist daher durch die örtliche Prüfung nicht erfolgt. Des Weiteren machte die Stadt von den mit der Zweiten Verordnung des SMI zur Änderung der SächsKomHVO zugelassenen formellen und materiell-rechtlichen Erleichterungen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse Gebrauch. Sie verzichtete dabei auf die körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, die außerplanmäßige Ab- und Zuschreibung von Vermögensgegenständen im Zuge der körperlichen

Bestandsaufnahme, die Wertberichtigung von Forderungen sowie die Umbuchung debitorischer Kreditoren und kreditorischer Debitoren.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den kommunalrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters und des Fachbediensteten für das Finanzwesen.

Nach Beurteilung aufgrund der bei der örtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- wurde(n) im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses grds.
    - bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren,
    - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt,
    - das Vermögen, die Kapitalpositionen, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen.
- vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und unter Zugrundelegung der Wesentlichkeitsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hartenstein.

Das Rechnungsprüfungsamt erklärt, dass die örtliche Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Der Prüfungsvermerk wird ohne Einschränkungen erteilt.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Das Örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb. hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Abs. 1 SächsGemO und unter Berücksichtigung der SächsKomPrüfVO vorgenommen. Die Stadt Hartenstein hat gemäß § 88 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 SächsGemO auf die Erstellung des Anhangs und Rechenschaftsberichtes verzichtet sowie von den Erleichterungen nach § 63 Abs. 9 Nr. 3, 4, 7 und 8 SächsKomHVO Gebrauch gemacht. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise sowie die ergänzenden Erläuterungen der Verwaltung bzw. des mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten Dritten geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt nach pflichtgemäßer Prüfung, den Jahresabschluss der Stadt Hartenstein zum 31. Dezember 2020 in der vorliegenden Form durch den Stadtrat gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO feststellen zu lassen.

Oelsnitz/Erzgeb., den 27.01.2026

Tony Gläser
Leiter
Örtliches Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oelsnitz/Erzgeb.